

VEREINBARUNGEN ÜBER DIE MEHRKOSTENFÄHIGKEIT VON KIEFERORTHOPÄDISCHEN LEISTUNGEN

Neben der **AOK Nordost** sowie der **IKK Brandenburg und Berlin** hat nunmehr auch die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** einer Weiterführung und Entfristung unserer Vereinbarung über die Mehrkostenfähigkeit von Leistungen auf dem Gebiet der Kieferorthopädie zugestimmt.

Die entsprechende Ergänzungsvereinbarung finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben (Vertragsmappe, Rubrik V) sowie neben den anderen KFO-Mehrkostenvereinbarungen auf unserer Homepage unter Recht/Vertrag_Verträge und Abkommen.

Zur Erinnerung: Die Vereinbarung gewährleistet, dass die Versicherten dieser Krankenkassen zusätzliche Leistungen wählen können, ohne den Anspruch auf die Vertragsleistung gegenüber ihrer Krankenkasse zu verlieren. Die Mehrkosten für Honorar und/oder Materialien der zusätzlichen, über die vertragszahnärztliche Versorgung hinausgehenden Leistungen hat der Versicherte in vollem Umfang selbst zu tragen. Hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Behandler und dem Versicherten unter Verwendung des als Anlage zur KFO-Vereinbarung vereinbarten Formulars zu treffen (Downloadcenter der KZVLB-Homepage).

Leistungen sind dann mehrkostenfähig, wenn sie einen erhöhten Behandlungsaufwand gegenüber der Vertragsleistung erfordern und ausschließlich ästhetische Wünsche des Versicherten erfüllen oder den Komfort steigern. In der KFO-Vereinbarung sind Vertragsleistungen genannt, bei denen mehrkostenfähige kieferorthopädische Leistungen anfallen können. Die Mehrleistungen selbst sind nicht abschließend definiert. Die Berechnung der Mehrkosten erfolgt nach der GOZ in angemessenem Umfang. Die Vertragsleistungen sind dabei in Abzug zu bringen.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass jeder Patient den Anspruch auf eine umfassende Aufklärung hinsichtlich der sich bietenden Behandlungsmöglichkeiten sowohl in Bezug auf die Kassenversorgung als auch hinsichtlich zusätzlicher, über die GKV-Versorgung hinausgehender Leistungen hat. Daneben besteht bei gesetzlich Krankenversicherten gleichzeitig der Anspruch auf eine (mit Ausnahme der gesetzlichen Eigenanteile) zuzahlungsfreie vertragszahnärztliche Versorgung, welche nicht verweigert oder von der Inanspruchnahme zusätzlicher mehrkostenfähiger bzw. privater Leistungen abhängig gemacht werden darf!

Wünscht ein Patient Leistungen außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung, welche inhaltlich oder aufgrund seiner Kassenzugehörigkeit nicht den im Land Brandenburg abgeschlossenen Verträgen zur KFO-Mehrkostenfähigkeit unterfallen, ist gleichwohl eine umfangreiche Aufklärung und Dokumentation erforderlich. Hilfestellung hierfür bieten u. a. von KZBV, BDK, DGKFO sowie DGZMK gemeinsam erarbeitete Informationen und Musterformulare, die auf den Websites von KZBV und BDK heruntergeladen werden können.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de